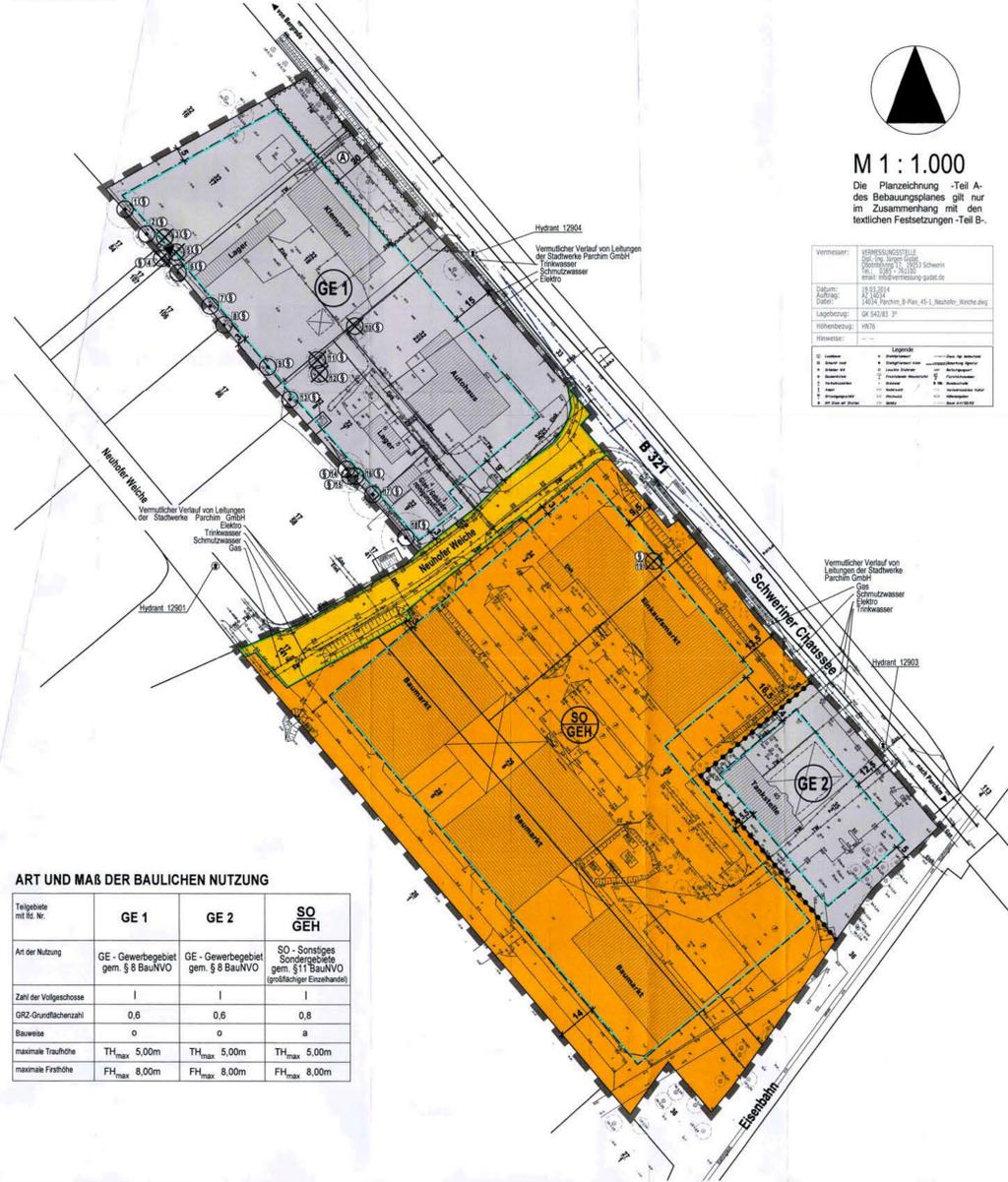


SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 120; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Teilgebiete mit Nr.	GE 1	GE 2	SO GEH
Art der Nutzung	GE - Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO	GE - Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO	SO - Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (großflächiger Einzelhandel)
Zahl der Vollgeschosse	1	1	1
GRZ-Grundflächenzahl	0,8	0,6	0,8
Bauweise	o	o	a
maximale Traufhöhe	TH _{max} 5,00m	TH _{max} 5,00m	TH _{max} 5,00m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 8,00m	FH _{max} 8,00m	FH _{max} 8,00m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Rechtsgrundlage	Erklärung
GE	Par. 9 (1) 1 BauGB	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE	Par. 9 (1) 1 BauGB	Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)
SO GEH	Par. 9 (1) 1 BauGB	Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO) - großflächiger Einzelhandel (GEH)
GRZ 3/8	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 bis 21a BauNVO	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
TH _{max} 5,00m	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 bis 21a BauNVO	Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,8
FH _{max} 8,00m	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 bis 21a BauNVO	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
Zahl der Vollgeschosse	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
a	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	BAUWEISE, BAUGRENZEN
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	Abweichende Bauweise
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	Offene Bauweise
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO	Baugrenze
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 (5) BauNVO	VERKEHRSPFLÄCHEN
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 (5) BauNVO	Straßenverkehrsflächen
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 (5) BauNVO	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
o	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 (5) BauNVO	Zufahrt
o	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB	HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
o	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB	Vermutlicher Verlauf von Leitungen (unterirdisch)
o	Par. 9 (6) BauGB	SONSTIGE PLANZEICHEN
o	Par. 9 (6) BauGB	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone Z0m)
o	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
o	Par. 9 (7) BauGB	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan 45.1 der Stadt Parchim

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

o	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
o	vorhandene Gebäude
o	vorhandene Böschung
o	vorhandener Zaun / Schacht
o	Höhen in Metern (HN78)

TEIL B - TEXT

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 45.1, "NEUHOFFER WEICHE I" DER STADT PARCHIM

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)**
 - GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)**
Ausweisung und Einschränkungen von allgemein bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 4, 5 und 8 BauNVO)
 - Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
 - Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von sonstigen Gewerbebetrieben (einschließlich Handwerksbetrieben) mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der festgesetzten Sortimentsliste ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern – einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen – des Betriebes steht (Handwerkhandel bzw. produktionsbezogener Einzelhandel) und die Summe der Verkaufsstellen und Ausstellungen innerhalb des Betriebes nur einen untergeordneten Teil der Geschäftstätigkeit des sonstigen Gewerbebetriebes einnimmt. Diese festgesetzte Beschränkung gilt nicht für die Verkaufsstellen und Ausstellungen für Handwerksbetriebe mit Kfz-Handel und Fahrzeugzubehör und Service (Autohäuser).
 - Innenhalb der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente Tankstellenshops, in denen gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie als Verkaufsstellen in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
 - Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
 - Innenhalb der festgesetzten Gewerbegebiete GE1 und GE2 sind Windenergieanlagen unzulässig.
 - SONSTIGES SONDERGEBIET – GROSßFLÄCHIGER EINZELHANDEL (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - Innenhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind großflächige und nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem gemäß der festgesetzten Sortimentsliste nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zulässig.
 - Die Festsetzung 1.2.1 gilt nicht für Kioske, Tankstellen und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind allgemein zulässig.
 - Innenhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel dürfen Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment auf maximal 10% ihrer Verkaufsstellen zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.
 - Für den auf den Teilflächen der Flurstücke 34/3 und 35/3 vorhandenen Lebensmitteldeponier wird erweiterter Bestandschutz festgesetzt. Änderungen oder Erneuerungen dieser nach Bebauungsplan unzulässigen Nutzung sind nur zulässig in Verbindung mit technischen Verbesserungen und wenn von ihnen keine Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt Parchim, Nahversorgungszone Weststadt und Nahversorgungszone Regimentsvorstadt ausgehen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). Die maximal zulässige Verkaufshöhe wird auf 800 m begrenzt.
 - Innenhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel können nachnahmsweise Serviceeinrichtungen der gastronomischen Nutzung wie Café, Bistro und Imbiss zugelassen werden.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)**
Grundflächenzahl
Innenhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel ist die Überschreitung der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO unzulässig.
Höhe baulicher Anlagen
Als unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die mittlere Höhenlage des nächstgelegenen öffentlichen Straßenabschnitts, der der Erschließung des betrachteten Grundstücks dient.
Die maximal zulässige Traufhöhe ist in der Planzeichnung in Meter über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Die Traufhöhe wird definiert als Schrägkante der verlängerten Dachfläche und der verlängerten Außenwand des Gebäudes.
Die maximal zulässige Firsthöhe ist in der Planzeichnung in Meter über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt. Als Firsthöhe wird der Scheitelpunkt der äußeren Dachschichten des eingedeckten Daches bestimmt.
Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind im Plangebiet für technische Einrichtungen wie z. B. Lüftungsanlagen und Schornsteine und für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücks nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 10,00 m über dem unteren Bezugspunkt zulässig.
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO und § 23 BauNVO)**
 - Innenhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gilt die abweichende Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen über 50,00 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind. Im Übrigen gilt die offene Bauweise.
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Hauptgebäude ist unzulässig.
- NEBENANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 - Innenhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind Stellplätze gemäß § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel unzulässig.
 - Innenhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
Innenhalb der als von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festgesetzten Anbauverbotszone (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig. Unzulässig sind ebenfalls Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Innenhalb des Bereichs der Anbauverbotszone sind Flächenbestimmungen zulässig.
MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Als Ausgleich für die Rodung von sieben geschützten Bäumen sind sieben einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdniveau) innerhalb des Plangebietes anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungsphase, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Sind Ausgleichsplantagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Zusätzlich ist eine Ersatzpflanzung für einen Baum in Höhe von 452,10 € zu leisten.

- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LbauO M-V)**
 - WERBEANLAGEN**
Die Höhe von Werbeanlagen darf die Oberkante des jeweils am nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten. Es sind nur Werbeanlagen ohne bewegliches oder flimmendes Licht zulässig. Werbeanlagen dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken.
 - ORDNUNGSWIRKHEITEN**
Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LbauO M-V sowie nach § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen von der örtlichen Bauvorschrift II.1. nach § 86 LbauO M-V abweicht. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LbauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- PARCHIMER SORTIMENTSLEISTE MIT DER ABSCHLIEßENDEN AUFLISTUNG DER ZENTRENRELEVANTEN SORTIMENTS**

zentrenrelevante Sortimente	
hiervon nahversorgungsrelevant	Geschenkartikel Glas, Porzellan, Keramik Handarbeitwaren, Kurzwaren, Metertare Stoff, Wolle Haushaltwaren / Bestecke Haus-, Bett- und Tischwäsche Heimtextilien / Dekostoffe Hobby-, Künstler- und Bastelartikel Kunstgewerbe / Bilder und Rahmen Lampen, Leuchten, Leuchtmittel Ledertaschen, Taschen, Koffer, Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Papier / Büroartikel / Schreibwaren Parfümerieartikel Sanitätsartikel (medizinisch / orthopädisch) Schuhe Spielwaren Sportartikel und -geräte Sportbekleidung und Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Tappiche (Einzelware) Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör Waffen Zoologische Artikel (Tierfutter, -zubehör, lebende Tiere)
nicht zentrenrelevante Sortimente	Bettwaren, Matratzen und Lattenrost Bodenbeläge / Teppiche (Auslegeware) Eisenwaren / Beschläge Farben / Lacke Fliesen Gartenartikel und -geräte Gartenmöbel, Polsteraufgaben Kamine, Kachelöfen Kfz- und Motorradzubehör Kinderwagen Maschinen und Werkzeuge Möbel (inkl. Büromöbel) Pflanzen und Samen Rohläden, Mankisen Sanitätsartikel Sportgroßgeräte Tapeten

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
VERHALTEN BEI BODENDECKMÄLERN
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt; ebenso keine Bodendenkmale.
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- HINWEISE**
 - BODENSCHUTZ**
Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.
 - ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**
Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unautorisierte Verfabungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslund-Parchim zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.
 - MUNITIONSFUNDE**
Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauswert) sind gebührendlich beim Munitionsbekämpfungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erheben.
 - ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**
Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Zum Schutz potentiell vorkommender, besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit ist die Beseitigung von Gehözen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gütliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Arten vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden und die Zustimmung der Behörde vorliegt.
Bei einer Fällung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 40 cm, sind diese vor Abnahme einem Fachgutachter auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Eremellen zu prüfen. Falls aufgefunden Tiere umgesetzt werden müssen, werden hierzu Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 2 BNatSchG erforderlich. Aufgefunden Tiere sind vorsichtig zu bergen und artgerecht zu versorgen. Hierzu sind die zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen festgeschriebenen Verfahrenswisen und Methoden anzuwenden (z.B. Vorgaben zur Sicherung von Fledermausquartieren in und an Bäumen der Bundesarbeitsgruppe für Fledermausschutz und Forschung - BAG, Fulda 2010).
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass seltene Biotoparten vermeiden werden bzw. die Gräben und Bäume schnellstmöglich zu verschließen sind. Vorher sind heinegefallene Tiere aus den Gräben zu bergen.
Hinweise
Ein Abriss bzw. Umbau von Gebäuden ist nicht Gegenstand der Planung. Für Umnutzungen des Bestandes ist es somit erforderlich auf zukünftige Artenschutzüberlegungen hinzuweisen, die durch den Bauherren/Vorbauherrn selbst zu erbringen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.
Werden Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen oder Nester von Gebäuden (z.B. Schornsteine) festgestellt, kann es zur Festlegung von Abriss- bzw. Umbauzeiten kommen. Weist man können Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Fledermausquartieren oder Quartieren für Gebäudebrüter) erforderlich werden, welche mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind.
 - HINWEISE DER DB AG UND DER REGIO INFRA NORD-OST GMBH & CO. KG**
Diese Hinweise dienen der frühzeitigen Information der betroffenen Grundstückseigentümer. Umfassend südlich an das Plangebiet grenzen Flächen der Deutschen Bahn AG, die durch die Regio Inf Nord-Ost GmbH & Co. KG (nichtbundeseigene Eisenbahn) gepachtet sind. Es wird empfohlen, die DB AG an Baugenehmigungsverfahren im Nähebereich der Bahnstrecke zu beteiligen. Eventuell vorgesehene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind umzuverlegen.
 - BELANGE DER LUFTFAHRT**
Das Plangebiet befindet sich im An-/Abflugbereich des Flughafens Schwerin-Parchim.
Für zu errichtende Bauwerke innerhalb der Anflugsektoren ist gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 2a Luftfahrtgesetz (LuftVG) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.
Zur Überprüfung der luftrechtlichen Belange sollte die Luftfahrtbehörde zur Genehmigungsfähigkeit der einzelnen zu errichtenden Bauwerke im Genehmigungsverfahren angehört werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.06.2012. Die örtlich-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pott“ am 23.06.2012 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.05.2015 bis zum 29.05.2015 durchgeführt worden. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 23.04.2015 erfolgt.
- Die Stadterweiterung hat am 01.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 19.10.2015 bis zum 20.11.2015 während folgender Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt:
Mo - Mi: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Do: 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Fr: 9:00 - 12:00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht festgereicht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pott“ am 10.10.2015 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadterweiterung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.01.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wurde am 21.01.2016 von der Stadtvertretung der Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Satzung vom 21.01.2016 gebilligt.
Parchim, 25.01.2016
Flörke
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans an 49.000 qm wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1 abgeleitet) liegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, 19.01.2016
Flörke
Bürgermeister
- Die Begründung auslegung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Parchim, 25.01.2016
Flörke
Bürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pott“ am 30.01.2016 örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 30.01.2016 in Kraft getreten.
Parchim, 09.02.2016
Flörke
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I" GEMÄß § 10 BauGB i.V.m. § 86 LbauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141) einschließlich aller rechtsgebundenen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.01.2016 folgende Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 45.1 „Neuhoffer Weiche I“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

SATZUNG DER STADT PARCHIM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 45.1 "NEUHOFFER WEICHE I"



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Ausfertigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 45.1 „Neuhoffer Weiche I“ der Stadt Parchim übereinstimmt.
Ausgefertigt am 25.01.2016
Parchim, den 25.01.2016
Flörke
Bürgermeister

